

Schulbezirkssatzung der Gemeinde Schönwalde – Glien

Auf der Grundlage des § 106 Brandenburgisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg (Erstes Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz – 1. BbgBAG) vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86) i. V. m. §§ 5 und 35 (2) Nr. 10 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg (Erstes Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz – 1. BbgBAG) vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde – Glien in ihrer Sitzung am 19.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich beschränkt sich auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Schönwalde – Glien.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Ein Schulbezirk ist ein genau bestimmter und räumlich abgegrenzter Bereich, der die Einzugsgebiete der Schulen festlegt.
- (2) Überschneidungsgebiete sind Schulbezirke, die teilweise dasselbe räumlich abgegrenzte Gebiet einschließen.
- (3) Deckungsgleiche Schulbezirke sind Schulbezirke, die vollständig dasselbe räumlich abgegrenzte Gebiet einschließen.

§ 3 Festlegung der Schulbezirke

- (1) Die Ortsteile Schönwalde – Siedlung und Schönwalde – Dorf bilden den Schulbezirk der Grundschule Schönwalde – Siedlung.
Die Ortsteile Wansdorf, Pausin, Perwenitz, Paaren im Glien und Grünefeld bilden den Schulbezirk der Grundschule Perwenitz.
- (2) Die Schulbezirke der Grundschulen in Trägerschaft der Gemeinde Schönwalde – Glien sind entsprechend § 106 BbgSchulG weder deckungsgleich noch überschneiden sie sich.

§ 4 In – Kraft – Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.